

Änderung der Satzung des Alumni Gymnasium Stolzenau e. V. auf der Mitgliederversammlung am 28.03.2013

Geänderte Passagen sind durch Unterstreichung hervorgehoben.

Alt	Neu
<p>Vereinssatzung Alumni Gymnasium Stolzenau (e.V.)</p> <p>§ 1 Name des Vereins</p> <p>Der Verein führt den Namen „Alumni Gymnasium Stolzenau“ und hat seinen Sitz in Stolzenau. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“</p> <p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>4. Die Mitgliedschaft endet</p> <p>a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist jederzeit zulässig und wird zum Schluss des laufenden Kalenderjahres wirksam.</p> <p>b) durch Ausschluss aus dem Verein. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder den Ausschluss - nach Anhörung des Betroffenen - aussprechen. Die Gründe sind dem Betroffenen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen. Gründe für den Ausschluss sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">- trotz Mahnung ausbleibende Zahlung des Mitgliedsbeitrages,- schuldhaftes Verletzen der Interessen oder Schädigen des Ansehens des Vereins in grober Weise. <p>c) mit dem Tod des Mitglieds.</p>	<p><u>Vereinssatzung Alumni Gymnasium Stolzenau e. V.</u></p> <p>§ 1 Name des Vereins</p> <p><u>Der Verein führt den Namen „Alumni Gymnasium Stolzenau e. V.“ und hat seinen Sitz in Stolzenau. Er ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Walsrode mit der Registernummer VR 200747 eingetragen.</u></p> <p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>4. Die Mitgliedschaft endet</p> <p>a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist jederzeit zulässig und wird zum Schluss des laufenden Kalenderjahres wirksam.</p> <p>b) durch Ausschluss aus dem Verein. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder den Ausschluss - nach Anhörung des Betroffenen - aussprechen. Die Gründe sind dem Betroffenen <u>zwei</u> Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen. Gründe für den Ausschluss sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">- trotz Mahnung ausbleibende Zahlung des Mitgliedsbeitrages,- schuldhaftes Verletzen der Interessen oder Schädigen des Ansehens des Vereins in grober Weise. <p>c) mit dem Tod des Mitglieds.</p>

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer.
2. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer. Er wird als *geschäftsführender Vorstand* bezeichnet.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Sie repräsentieren den Verein nach außen im Sinne der Vereinssatzung, insbesondere im Sinne von § 2.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 Erweiterter Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand bildet zusammen mit dem Kassenwart den *erweiterten Vorstand*.
2. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder notwendig.

9. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

§ 9 Kassenprüfer

3. Der erweiterte Vorstand leitet den Verein nach innen. Es findet ein regelmäßiger Austausch zwischen den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes statt.

§ 9 Mitgliederversammlung

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder notwendig.

9. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

§ 10 Kassenprüfer

§ 11 Kassenwart

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenwart für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Kassenwart verwaltet die Finanzen des Vereins, er führt darüber ordnungsgemäß Buch und erstattet dem Vorstand regelmäßig Bericht.

§ 10 Vereinsfinanzen

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen in voller Höhe dem Förderverein Gymnasium Stolzenau e.V. zuzuführen, der dies unmittelbar und ausschließlich für in §2 dieser Satzung festgelegte Zwecke zu verwenden hat.

3. Die Funktion des Kassenwartes kann ein Vorstandsmitglied neben seinem Vorstandsamt übernehmen.

4. Endet die Mitgliedschaft des Kassenwartes oder legt dieser sein Amt nieder, fällt das frei gewordene Amt bis zur Neuwahl an den 1. Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 12 Vereinsfinanzen

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Näheres zu den Mitgliedsbeiträgen regelt die Beitragsordnung.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen in voller Höhe dem Förderverein Gymnasium Stolzenau e.V. zuzuführen, der dies unmittelbar und ausschließlich für in §2 dieser Satzung festgelegte Zwecke zu verwenden hat.